

Vorgehen bei Ausscheiden von Mitgliedern in Vorständen

(sog. „Nachrücker-Regelung“)

Die hier beschriebenen Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Positionen innerhalb der Vorstände und nicht auf „einfache“ Delegierte/Mitglieder eines Gremiums!

In dem beschriebenen Beispiel handelt es sich um einen Vorstand (unabhängig ob SEB, KEB oder LEB) der mit den Positionen Vorsitzender und Vorstand (davon eine Person als Stellvertreter des Vorsitzenden) besetzt sein soll.

- Elternvertreter (EV) scheidet aus den Ämtern in die sie gewählt wurden aus, wenn §78 Abs.1-6 Schulgesetz (SchulG) zur Anwendung kommt. (siehe Seite 2)
- Scheidet der Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied eines Gremiums aus, oder wird abgewählt, bleibt die Position vakant, bis eine Nach- oder Neuwahl erfolgt ist.
- Das nachfolgende Vorstandsmitglied nimmt bis zur erfolgten Nach- oder Neuwahl kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds wahr, bleibt jedoch in seiner ursprünglichen Position.
 - Scheidet der 1. Vorsitzende aus, nimmt dessen Stellv. die Aufgaben wahr
 - Scheidet der Stellv. aus, nimmt das nachfolgende Vorstandsmitglied die Aufgaben wahr
- Hierbei ist zu beachten, dass innerhalb eines Vorstands nur bestehende, gewählte Vorstandsmitglieder die Aufgaben kommissarisch übernehmen können.
- Eine Nachwahl ist notwendig, wenn die Bedingungen unter §7 der Wahlverordnung (WahlVOEB) erfüllt sind, können jedoch davon unabhängig jederzeit stattfinden. (siehe Seite 2)
- Sollen weitere bzw. neue Delegierte in den Vorstand aufgenommen werden, sind diese in einer ordentlichen Wahlversammlung zu wählen.

- **§78 Schulgesetz (SchulG) / Ausscheiden aus dem Amt**
 - (1) Ein Mitglied eines Klassenelternbeirats scheidet aus seinem Amt und dem Schulelternbeirat aus, wenn das Kind die Klasse verlässt.
 - (2) Ein Mitglied des Vorstandes des Schulelternbeirats scheidet aus seinem Amt aus, wenn keines seiner Kinder die Schule mehr besucht.
 - (3) Ein Mitglied des Kreiselternbeirats scheidet aus seinem Amt aus, wenn keines seiner Kinder eine Schule der entsprechenden Schulart im Kreis mehr besucht.
 - (4) Ein Mitglied des Landeseelternbeirats scheidet aus seinem Amt aus, wenn keines seiner Kinder eine Schule der entsprechenden Schulart im Land mehr besucht.
 - (5) Ein Mitglied eines Elternbeirates scheidet durch Rücktritt aus seinem Amt aus.
 - (6) Ein Mitglied eines Elternbeirats kann durch das Gremium, das es gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abberufen werden. Die Elternversammlung kann abweichend von Satz 1 die von ihr gewählten Mitglieder des Elternbeirats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten abberufen.

- **§ 7 Wahlverordnung (WahlVOEB) / Nachwahl**
 - (1) Nachwahlen für den Rest der Amtszeit sind zulässig. Sie müssen stattfinden, wenn
 - a. beim Klassenelternbeirat kein gewähltes Mitglied mehr vorhanden ist,
 - b. bei den übrigen Elternbeiräten die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte der ursprünglichen Mitgliederzahl ohne Stellvertreterinnen und Stellvertreter gesunken ist und die restliche Amtszeit mehr als sechs Monate beträgt.
 - (2) In der Nachwahl werden die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der erforderlichen Zahl nach den Vorschriften über die Wahl des jeweiligen Elternbeirats gewählt.

Stand 2021

© Copyright 2021 / Alle Inhalte, insbesondere Texte und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt.
Das Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Weitergabe wird bei unverändertem Dokument gewährt.
Thorsten Muschinski

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.